



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

XIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende XIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

§ 1

In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: 1,33 Euro
- in Reinigungsklasse W1: 2,25 Euro
- in Reinigungsklasse W2: 1,80 Euro
- in Reinigungsklasse W3: 0,92 Euro
- in Reinigungsklasse W4: 0,47 Euro
- in Reinigungsklasse I 1: 49,60 Euro
- in Reinigungsklasse I 2: 16,62 Euro

§ 2

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragssatzung bezeichneten Straßen bzw. Straßenteilen zu einer Reinigungsklasse erstmals oder neu festgelegt.

§ 3

Diese XIV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage 2

Straße bzw. Straßenteil	Reinigungsklasse
Diepeschrather Wiese	S 2
Schlodderdicher Weg ohne Stichstraßen Hausnummern 21–23a, 39–59 und 60–78	W 1
Schlodderdicher Weg Stichstraße Hausnummern 21–23 a, 39–59 und 60–78	S 2

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 11.12.2019

Lutz Urbach
Bürgermeister